

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRABEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(36. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2020)

**Protokoll über die sechsunddreißigste Sitzung der
Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen
Übereinkommen über die internationale Beförderung von
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte
Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) ***

Addendum

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74 verteilt.

Anlage I

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen

A. Angenommene Änderungsvorschläge der vorgegangenen Sitzungen

Die angenommenen Änderungsvorschläge der vorgegangenen Sitzungen (ECE/ADN/2020/1) wurden mit folgenden Änderungen bestätigt:

1.6.7.5.1 c) „Wenn die Stoffliste“ ändern in: „Wenn die Schiffsstoffliste“.

3.2, Tabelle C, neue Eintragung für UN 3082 „45“ in Spalte (20) einfügen.

B. Änderungsvorschläge, die von der Gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN und WP.15, auf Grundlage der Vorschläge des Unterausschusses der Sachverständigen für die Beförderung gefährlicher Güter, angenommen wurden

Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/23 und informelle Dokumente INF.7 und INF.8 wurden mit folgenden Änderungen angenommen:

1.1.3.7 b) Den Änderungsbefehl streichen.

Tabelle 1.10.3.1.2 Streichen:

„- Unter „Klasse 6.2“ erhält die Eintragung in der dritten Spalte folgenden Wortlaut:

„ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900, mit Ausnahme von tierischen Stoffen) und medizinische Abfälle der Kategorie A (UN-Nummer 3549)“.

2.1.5 [Die Änderung zu Bem. in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.2.3 Im ersten Änderungsbefehl „Der Wortlaut der Bem. bleibt unverändert“ ändern in: „Die Bem. streichen“.

2.2.62.1.4.1, Bem. 1 Den Änderungsbefehl streichen.

2.2.62.1.4.2, Bem. Den Änderungsbefehl streichen.

2.2.62.1.11.1 Den Änderungsbefehl streichen.

3.2, Tabelle A Die neue Eintragungen streichen.

3.2, Tabelle B Die neue Eintragungen streichen.

5.1.5.3.2 erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Die Transportkennzahl für jede starre Umverpackung, jedes Schiff oder jede CTU wird durch die Summe...“. Den Rest des Textes bleibt unverändert.

5.4.1.2.2 d) Den Änderungsbefehl streichen.

5.5.4 Den Änderungsbefehl streichen.

7.1.4.14.7.3.3 b) Den Text ändern in:

„7.1.4.14.7.3.3 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Die Dosisleistung unter Routine-Beförderungsbedingungen darf auf der Außenfläche von einem Fahrzeug, einem Wagen oder einem Container an keinem Punkt 2 mSv/h und in einem Abstand von 2 m von der Außenfläche von einem Fahrzeug, einem Wagen oder einem Container an keinem Punkt 0,1 mSv/h überschreiten, ausgenommen Sendungen unter ausschließlicher Verwendung, für die die Dosisleistungsgrenzwerte in der Umgebung des Fahrzeugs oder des Wagens in Absatz 7.1.4.14.7.3.5 b) und c) festgelegt sind.“.

7.1.4.14.7.5.4 c) Der Änderungsbefehl betrifft 7.1.4.14.7.5.4 b).

C. Weitere Änderungen

Kapitel 1.2

1.2.1 Die Begriffsbestimmung von „**Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung**“ streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/2)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Ladetanktyp**“ folgenden neuen Buchstaben d) am Ende einfügen:

„d) **Membrantank**: Ein Ladetank, der aus einer dünnen, flüssigkeits- und gasdichten Schicht (Membran) und einer Isolierung besteht, die durch die angrenzende innere Rumpf- und Bodenkonstruktion eines Doppelhüllenschiffes gestützt werden.“

Am Ende des Buchstaben c) „,“ ändern in: „,“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Probeentnahmeeinrichtung, geschlossen**“ den letzten Satz streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/2)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Probeentnahmeeinrichtung, teilweise geschlossen**“ den letzten Satz streichen.

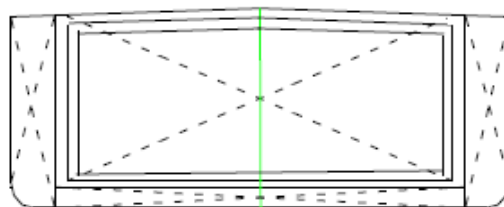
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/2)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Schiffstypen**“ erhält der „Typ G“ folgenden Wortlaut:

„Typ G: Ein Tankschiff, das für die Beförderung von Gasen unter Druck oder in tiefgekühltem Zustand bestimmt ist;“

Die Skizze zu Typ G zu den Skizzen zu Typ G hinzufügen.

„



Typ G Ladetankzustand 2

Ladetanktyp 4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Zoneneinteilung**“ erhält der fünfte Spiegelstrich des Absatzes „**Zone 1**: umfasst“ folgenden Wortlaut:

„Dabei muss jede Öffnung aus Zone 0, außer um Hochgeschwindigkeitsventile/Sicherheitsventile der Drucktanks, von einem Kreisring umgeben sein, dessen Innenradius dem Radius der Öffnung entspricht, wobei der Außenradius dem Radius der Öffnung plus 2,50 m entspricht und die Höhe 2,50 m über Deck und 1,50 m über den Leitungen beträgt.

Bei Öffnungen, deren Durchmesser weniger als 0,026 m (1”) beträgt, kann der Abstand zum äußeren Kofferdammschott auf 0,50 m verringert werden, sofern sichergestellt ist, dass solche Öffnungen innerhalb dieses Abstandes nicht zur Atmosphäre geöffnet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/18, wie geändert)

Kapitel 1.6

Folgende Übergangsvorschrift streichen:

”

1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014
-----------------------	--	--

“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/1)

1.6.7.2.2.2 Folgende Übergangsvorschriften streichen:

”

1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014
7.2.2.6	Zulassung Gasspüranlagen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2010

“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/1)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschriften für 7.2.2.19.3 und 7.2.2.19.4 erhalten folgenden Wortlaut:

“

7.2.2.19.3	Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden Anpassung an die neuen Vorschriften Vorschriften in 9.3.3.12.4, 9.3.3.51 und 9.3.3.52.1 bis 9.3.3.52.8	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen verwendet werden, müssen den Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3.1, 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4, 9.3.3.12.4 a) mit Ausnahme des Steuerhauses, 9.3.3.12.4 b) mit Ausnahme der T90-Zeit, 9.3.3.12.4 c), 9.3.3.12.6, 9.3.3.16, 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 c), 9.3.3.50.2, 9.3.3.51, 9.3.3.52.6, 9.3.3.52.7, 9.3.3.52.8, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74 entsprechen, wenn mindestens ein Tankschiff der Zusammenstellung gefährliche Güter befördert. Zur Erfüllung der Bedingung in 9.3.3.10.4 dürfen senkrechte Schutzwände mit einer Mindesthöhe von 0,50 m angeordnet werden. Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. Diese Abweichungen müssen im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5 wie folgt eingetragen sein: „Zugelassene Abweichungen“: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen“.
------------	---	--

7.2.2.19.4	Schiffe der Zusammenstellung, für die Explosionsschutz gefordert ist	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034
------------	--	--

“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/17, Vorschläge III und IV, wie durch INF.26 geändert)

1.6.7.2.2.2 Die dritte Spalte der nachstehenden Übergangsvorschriften erhält folgenden Wortlaut:

”

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.2.20.4 9.3.3.20.4	Explosionsgruppe/Untergruppe	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020
9.3.2.21.1 g) 9.3.3.21.1 g)	Explosionsgruppe/Untergruppe	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020
9.3.2.22.4 e) 9.3.3.22.4 d)	Explosionsgruppe/Untergruppe	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020
9.3.2.26.2 9.3.3.26.2 b)	Explosionsgruppe/Untergruppe	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020

“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/12, wie geändert)

1.6.9.1 Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.9.1 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/1)

Kapitel 3.2, Tabelle C

3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (8) „Ladetanktyp“ einen neuen Punkt 4. einfügen: „4. Membrantank“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

3.2.3.1 Folgende neue Bemerkung 45. einfügen:

„45. Während der Übernahme dieses Stoffes als Schiffsbetriebsabfall von Seeschiffen sind an Bord der Schiffe geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Exposition des Personals an Bord durch die beim Beladen aus den Ladetanks des den Stoff aufnehmenden Schiffes austretenden Gas/Luftgemische zu vermeiden oder so weit wie möglich zu reduzieren und um den Schutz des Personals an Bord während dieser Tätigkeiten zu gewährleisten. Den betreffenden Beschäftigten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die sie während der gesamten Dauer der erhöhten Exposition tragen müssen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/7, wie durch informelles Dokument INF.30 geändert)

Bei der UN-Nr. 2057, Verpackungsgruppen II und III, erhält die Spalte (10) folgenden Wortlaut: „35“ und die Spalte (11) erhält folgenden Wortlaut: „95“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/27)

Bei der UN-Nr. 2850 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „PROPYLENTETRAMER (Tetrapropylen)“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

Bei der UN-Nr. 3082, zweite Eintragung, erhält die Benennung und Beschreibung in Spalte (2) folgenden Wortlaut: „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (BILGENWASSER, FREI VON ÖLSCHLAMM)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/7, wie durch informelles Dokument INF.30 geändert)

3.2.3.2 Folgende neue Eintragungen einfügen:

“

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1010	BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst.	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 3; 31
1010	BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst.+ CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B (II B2 ⁴⁾)	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2; 3; 31
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3- dien)	2	3F		2.1+inst.	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B ⁴⁾ (II B2 ⁴⁾)	ja	PP, EX, A	1	2; 3; 31

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	3F		2.1+inst.+CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B ⁴⁾ (II B2 ⁴⁾)	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2; 3; 31
1011	BUTAN, TIEFGEKÜHLT, (<i>enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien</i>)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1011	BUTAN, TIEFGEKÜHLT, (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	3F		2.1+CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2 ; 31
1012	BUT-1-EN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1020	CHLORPENTAFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT, oder GAS ALS KÄLTEMITTEL R 115	2	3A		2.2	G	2	4	1; 3		95		1	nein			nein	PP	0	31
1030	1,1-DIFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT, (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152a)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1033	DIMETHYLETHER, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T3	II B (II B2)	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1038	ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II B (II B3)	ja	PP, EX, A	1	2; 31; 42
1055	ISOBUTEN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ^{1), 12)}	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1063	METHYLCHLORID, TIEFGEKÜHLT, (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 40)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1077	PROPEN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1086	VINYLCHELORID, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst.	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 3; 13; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G.	2	3F		2.1 + CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A, EP, TOX	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A0)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A01)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, , TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A02)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A1)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH B)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH B1)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH B2)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1965	KOHLWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH C)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1972	METHAN, TIEFGEKÜHLT oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, mit hohem Methangehalt	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31; 42
1978	PROPAN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (BILGENWASSER, ENTHÄLT ÖLSCHLAMM)	9	M6	III	9+ CMR+ N1	N	2	3		10	97		3	ja			nein	PP, EP, TOX, A	0	45
9000	AMMONIAK, WASSERFREI, TIEFGEKÜHLT	2	3TC		2.1+2.3+8 +N1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	2	1; 2; 31

“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/7, wie durch informelles Dokument INF.30 geändert)

Kapitel 7.1

7.1.4.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.4.1 Begrenzung der beförderten Mengen

7.1.4.1.1 Einhüllenschiffe dürfen gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 nur in begrenzten Mengen gem. Absatz 7.1.4.14 befördern. Diese Regelung gilt auch für Schubleichter und Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 nicht entsprechen.

7.1.4.1.1.1 Werden auf einem Schiff unter Beachtung der Zusammenladeverbote des Absatzes 7.1.4.3.3 oder 7.1.4.3.4 Stoffe und Gegenstände verschiedener Unterklassen der Klasse 1 verladen, unterliegt die gesamte Ladung der in Absatz 7.1.4.1.4 vorgeschriebenen kleinsten Höchstmasse der zur Verladung kommenden gefährlichsten Unterklasse in der Rangfolge 1.1, 1.5, 1.2, 1.3, 1.6, 1.4.

7.1.4.1.1.2 Mengenbegrenzungen nach Absatz 7.1.4.1.4 gelten bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen pro Einheit. Für jede Einheit sind höchstens 1.100.000 kg zugelassen.

7.1.4.1.1.3 Wenn ein Schiff verschiedene Arten gefährlicher Güter transportiert, darf die Gesamtmenge 1.100.000 kg nicht überschreiten.

7.1.4.1.2 Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 entsprechen, dürfen Güter ohne Begrenzung der beförderten Menge transportieren, mit Ausnahme von:

- Gütern der Klasse 1, und
- Gütern der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 mit Gefahrezettel 1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5)

für die die in 7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.1.1 bis 7.1.4.1.1.3 festgelegten Begrenzungen gelten.

7.1.4.1.3 Für die Aktivitätsgrenzen, Transportkennzahlen (TI) und Kritikalitätssicherheitskennzahlen (CSI) bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen siehe Absatz 7.1.4.14.7.

7.1.4.1.4 Mengengrenzen

Klasse	Umschreibung							
		0 kg	90 kg	15 000 kg	50 000 kg	120 000 kg	300 000 kg	1 100 000 kg
1	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe A ¹⁾		X					
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, J oder L ²⁾			X				
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.2 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, H, J oder L				X			
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.3 der Verträglichkeitsgruppe C, G, H, J oder L ³⁾						X	
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G oder S							X
	alle Stoffe der Unterklasse 1.5 der Verträglichkeitsgruppe D ²⁾			X				
	alle Gegenstände der Unterklasse 1.6 der Verträglichkeitsgruppe N ³⁾						X	
ungereinigte leere Verpackungen							X	
	Bemerkungen							
	¹⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 30 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien.							
	²⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 5 000 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien.							
	³⁾ Nicht mehr als 100 000 kg pro Laderaum. Ein eingesetzter Holzschott wird als Laderaumtrennung anerkannt.							
2	alle Güter mit Gefahrzettel 2.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt						X	
	alle Güter mit Gefahrzettel 2.3 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt					X		
	andere Güter							X
3	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 3 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter						X	
4.1	UN-Nummern 3221, 3222, 3231 und 3232, insgesamt			X				
	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die neben dem Gefahrzettel 4.1 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist; Selbstersetzbare Stoffe des Typs C, D, E, und F (UN-Nummern 3223 bis 3230 und 3233 bis 3240); alle anderen Stoffe des Klassifizierungscodes SR1 oder SR2 (UN-Nummern 2956, 3241, 3242 und 3251); die desensibilisierten explosiven Stoffe der Verpackungsgruppe II (UN-Nummern 2907, 3319 und 3344): insgesamt					X		
	andere Güter							X
4.2	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 4.2 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X
4.3	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 4.3 ein Gefahrzettel 3, 4.1 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X

Klasse	Umschreibung	0 kg	90 kg	15 000 kg	50 000 kg	120 000 kg	300 000 kg	1 100 000 kg
5.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 5.1 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X
5.2	UN-Nummern 3101, 3102, 3111 und 3112: insgesamt			X				
	andere Güter					X		
6.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I: insgesamt					X		
	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt						X	
	alle in loser Schüttung beförderte Güter	X						
	andere Güter							X
7	UN-Nummern 2912, 2913, 2915, 2916, 2917, 2919, 2977, 2978 und 3321 bis 3333	X						
	andere Güter							X
8	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die neben dem Gefahrzettel 8 ein Gefahrzettel 3 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X
9	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt						X	
	UN 3077, Güter, die in loser Schüttung befördert werden und als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt), Kategorien Akute Giftigkeit 1 oder Chronische Giftigkeit 1, eingestuft sind, in Übereinstimmung mit 2.4.3	X						
	andere Güter							X

“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/13 und informelles Dokument INF.27, wie geändert)

7.1.2.0.1 „7.1.4.1.1“ ändern in: „7.1.4.1.4“ und „7.1.4.1.2“ ändern in: „7.1.4.1.1.2 oder 7.1.4.1.1.3“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/13, Folgeänderung)

7.1.2.0.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ ändern in: „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/13, Folgeänderung)

7.1.2.19.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ ändern in: „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/13, Folgeänderung)

Kapitel 7.2

7.2.2.19.3 Im zweiten Absatz „9.3.3.0.3 d)“ ändern in: „9.3.3.0.3.1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/17, Vorschlag I, wie geändert)

7.2.2.19.3 Im zweiten Absatz „9.3.3.10.2“ ändern in: „9.3.3.10.4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/17, Vorschlag II)

7.2.2.19.3 Im zweiten Absatz, streichen: „9.3.3.10.5“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/17, Folgeänderung)

7.2.2.19.3 Im letzten Absatz „9.3.3.10.5“ ändern in: „9.3.3.10.4“ (zweimal).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/17, Folgeänderung)

7.2.3.28 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.3.28 Instruktion zur höchstzulässigen Ladetemperatur

Bei der Beförderung von Stoffen, welche gekühlt befördert werden, ist eine Instruktion an Bord mitzuführen, in der die höchstzulässige Ladetemperatur im Verhältnis mit der Ausführung der Isolierung der Ladetanks und, wenn an Bord, der Leistungsfähigkeit der Kühlanlage enthalten ist.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

7.2.4.2.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.2.1 Die Übernahme von flüssigen, unverpackten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen aus Binnenschiffen muss im Saugbetrieb erfolgen; die Übernahme aus Seeschiffen darf auch im Druckbetrieb erfolgen vorausgesetzt:

- die umzuladende Menge und die maximale Laderate werden zwischen Seeschiff und Binnenschiff abgestimmt;
- die Druckpumpe auf dem Seeschiff kann, soweit möglich, vom aufnehmenden Binnenschiff abgeschaltet werden;
- der Betrieb wird von beiden Schiffen aus stets und ständig überwacht; und
- die Kommunikation zwischen beiden Schiffen ist während des Vorgangs jederzeit gewährleistet.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/7, wie durch informelles Dokument INF.30 geändert)

7.2.4.16.11 „Das Absperrorgan“ ändern in: „Die Absperrereinrichtung“ und nach dem Wort „Anschlusses“ die Worte „für eine Probeentnahmeeinrichtung“ einfügen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/2)

Kapitel 8.1

8.1.2.1 Einen neuen Absatz k) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„k) bei Schiffen, die Schlauchleitungen für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb an Bord haben, die in Unterabschnitt 8.1.6.2 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung und die in besagtem Unterabschnitt vorgeschriebene Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/21)

8.1.2.2 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.] (Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/10)

8.1.6.2 Der Absatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut: “Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen (mit Ausnahme von verflüssigtem Erdgas) und von Restladung benutzten Schlauchleitungen...“. Den Rest des Textes bleibt unverändert.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/21)

8.1.6.2 Einen neuen Absatz folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb benutzt werden, müssen Teil 5.5.2 der Norm ISO 20519:2017 (Schiffe und Meerestechnik – Spezifikation für das Bunkern flüssigerdgasbetriebener Schiffe) entsprechen und mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung und die Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung müssen sich an Bord befinden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/21)

Kapitel 8.2

8.2.1.4 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/8)

Kapitel 8.6

8.6.1.3 und 8.6.1.4 [Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/19)

8.6.1.3 und 8.6.1.4 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung bezüglich Punkt 3 von 6. hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/19)

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Nummer 6. der Muster erhält folgenden Wortlaut:

- „6. Ladetanktyp:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. unabhängiger Ladetank | 1)2) |
| 2. integraler Ladetank | 1)2) |
| 3. Ladetankwandung nicht Außenhaut | 1)2) |
| 4. Membrantank | 1)2) „„ |

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

8.6.1.3 und 8.6.1.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/19)

8.6.1.3 Die Tabelle am Ende erhält folgenden Wortlaut:

3													
Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.													
1	Tanknummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	Drucktank												
3	Ladetank geschlossen												
4	Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung												
5	Ladetank offen												
6	unabhängiger Ladetank												
7	integraler Ladetank												
8	Ladetankwandung nicht Außenhaut												
9	Membrantank												
10	Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil /Sicherheitsventil in kPa												
11	Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung												
12	Probeentnahmeöffnung												
13	Berieselungsanlage												
14	Druckalarmeinrichtung 40 kPa												
15	Heizmöglichkeit von Land												
16	Heizanlage an Bord												
17	Kühlanlage												
18	Inertgasanlage												
19	Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt												
20	Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben												

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/19
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

und

8.6.1.4 Die Tabelle am Ende erhält folgenden Wortlaut:

3													
Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.													
1	Tanknummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	Drucktank												
3	Ladetank geschlossen												
4	Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung												
5	Ladetank offen												
6	unabhängiger Ladetank												
7	integraler Ladetank												
8	Ladetankwandung nicht Außenhaut												
9	Membrantank												
10	Öffnungsdruck Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventil / Sicherheitsventil in kPa												
11	Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung												
12	Probeentnahmeöffnung												
13	Berieselungsanlage												
14	Druckalarmeinrichtung 40 kPa												
15	Heizmöglichkeit von Land												
16	Heizanlage an Bord												
17	Kühlanlage												
18	Inertgasanlage												
19	Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt												
20	Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben												

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/19
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

und

8.6.3, Frage 8 Erhält folgenden Wortlaut:

”

8.1	Sind unter den benutzten Anschlussstutzen geeignete Mittel vorhanden, um Leckflüssigkeit aufzunehmen und sind diese leer?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8.2	Ist ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

8.6.3 Neue Frage 20. mit folgendem Wortlaut einfügen:

”

20.	Liegt die Ladetemperatur im Bereich der höchstzulässigen Temperatur nach Unterabschnitt 7.2.3.28?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
-----	---	-----------------------	-----------------------

“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

Kapitel 9.1

9.1.0.80 „7.1.4.1.1“ ändern in: „7.1.4.1.4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/13, Folgeänderung)

9.1.0.88.1 „7.1.4.1.1“ ändern in: „7.1.4.1.4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/13, Folgeänderung)

Kapitel 9.2

9.2.0.80 „7.1.4.1.1“ ändern in: „7.1.4.1.4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/13, Folgeänderung)

9.2.0.88.1 „7.1.4.1“ ändern in: „7.1.4.1.4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/13, Folgeänderung)

Kapitel 9.3

9.3.1.0.1 a) Erhält folgenden Wortlaut:

„9.3.1.0.1 a) Der Schiffskörper und die Ladetanks müssen aus Schiffbaustahl oder aus einem anderen mindestens gleichwertigen Metall gebaut sein.

Für die unabhängigen Ladetanks und die Membrantanks dürfen auch andere gleichwertige Werkstoffe verwendet werden. Die Gleichwertigkeit muss sich auf die mechanische Festigkeit sowie auf Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung beziehen.

Für Membrantanks gilt die Gleichwertigkeit der Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung als erwiesen, wenn die Werkstoffe der Membrantanks folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind im Bereich zwischen der maximalen Betriebstemperatur und 5 °C unter der minimalen Auslegungstemperatur, aber nicht unter -196 °C beständig; und
- Sie sind feuerbeständig oder durch ein geeignetes System wie eine permanente Inertgasumgebung geschützt oder mit einer feuerhemmenden Barriere versehen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

9.3.1.0.5, 9.3.2.0.5, 9.3.3.0.5 Im ersten Absatz, den zweiten Satz streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/14)

9.3.1.18 Erhält folgenden Wortlaut:

„9.3.1.18 Inertgasanlage

9.3.1.18.1 Wenn Inertisierung oder Abdeckung der Ladung vorgeschrieben ist, muss das Schiff mit einer Inertgasanlage ausgestattet sein.

Diese Anlage muss in der Lage sein, einen Mindestdruck von 7 kPa (0,07 bar) in den zu inertisierenden Räumen jederzeit aufrechtzuerhalten. Außerdem darf die Inertgasanlage den Druck im Ladetank nicht über den Einstelldruck des Überdruckventils hinaus erhöhen. Der Einstelldruck des Unterdruckventils muss 3,5 kPa (0,035 bar) betragen.

Eine für das Laden oder Löschen ausreichende Menge Inertgas ist an Bord mitzuführen oder zu erzeugen, soweit sie nicht von Land bezogen werden kann. Außerdem muss an Bord eine ausreichende Menge Inertgas zum Ausgleich normaler Verluste während der Beförderung verfügbar sein.

Die zu inertisierenden Räume müssen mit Anschlüssen für die Zufuhr des Inertgases und mit Kontrolleinrichtungen zur ständigen Erhaltung der richtigen Atmosphäre versehen sein.

Die Kontrolleinrichtungen müssen beim Unterschreiten eines vorgegebenen Druckes oder einer vorgegebenen Inertgaskonzentration im Dampfraum einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein.

9.3.1.18.2 Schiffe, die mit Membrantanks ausgerüstet sind, müssen über eine Inertgasanlage verfügen, die in der Lage ist, alle Isolierbereiche der Tanks zu inertisieren.

Diese Anlage muss in der Lage sein, einen Mindestdruck über dem atmosphärischen Druck in den zu inertisierenden Räumen jederzeit aufrechtzuerhalten.

Das Inertgas ist an Bord zu erzeugen oder in einer Menge mitzuführen, die für die gesamte Haltezeit gemäß den Absätzen 7.2.4.16.16 und 7.2.4.16.17 ausreichend ist. Die Zirkulation von Inertgas durch die zu inertisierenden Bereiche muss ausreichend sein, um eine wirksame Gaserkennung zu ermöglichen.

Die zu inertisierenden Bereiche müssen mit Anschlüssen für die Zufuhr des Inertgases und mit Kontrolleinrichtungen zur ständigen Erhaltung der erforderlichen Atmosphäre versehen sein.

Beim Unterschreiten eines vorgegebenen Druckes, einer vorgegebenen Temperatur oder einer vorgegebenen Konzentration des Inertgases müssen diese Kontrolleinrichtungen einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11, wie geändert)

9.3.1.21.1 g), 9.3.2.21.1 g) und 9.3.3.21.1 g) folgender neuer zweiter Satz einfügen:

„Der Anschluss muss mit einer Absperreinrichtung versehen sein, die dem am Anschluss auftretenden Innendruck widerstehen kann.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/2, wie durch INF.29 geändert)

9.3.3.0.3.1 Den Absatz nach der Tabelle der mit „Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe,“ beginnt, als 9.3.3.0.3.1 nummerieren.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/17, Vorschlag I, Folgeänderung)

Anlage II

Änderungen an den standardisierten Mustern der Schiffskontrolllisten

Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/20 wurde mit folgenden Änderungen angenommen:

Die Unterstreichungsformatierung im Dokument entfernen.

In Anlage 1a:

Punkt 34 In der letzten Spalte, streichen: „[7.1.4.14.7.1.3]“.

Der zweite Punkt 44 wird zu Punkt 45.

In Anlage 2a:

Punkt 22 Die eckigen Klammern um 5.4.5 entfernen.

Punkt 34 Erhält folgenden Wortlaut : „Zusätzliche fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung im Maschinenraum, im Pumpenraum und gegebenenfalls in allen Räumen mit für die Kühlanlage wichtigen Einrichtungen (Schalttafeln, Kompressoren usw.)“.

Punkt 34 Im englischen Text „engine room room“ ändern in: „engine room“.

Punkt 35 Streichen: „[, Rückschlagventil, Trinkwasserqualität]“.

Punkt 35 Im englischen Text, streichen: „[, spring-loaded non-return valve, quality of drinking water]“.

Punkt 35 Im französischen Text, streichen: „[, munies d'un clapet antiretour à ressort, et fournissant de l'eau potable]“.

Punkt 36 Im französischen Text „, par ex. xxxxx“ ändern in: „(par ex. distinction des tuyaux, présence d'un dispositif de fermeture, manomètre (surpression/dépression))“.

Punkt 36 Im englischen Text „(e.g. xxxxx)“ ändern in: „(e.g. differentiation of piping, presence of a closing device, manometer (overpressure/underpressure))“.

Punkt 36 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Punkt 38 Im englischen Text „[Self-contained] [Autonomous] protection systems“ ändern in: „Autonomous protection systems“.

Punkt 38 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Punkt 40 Im französischen Text „Les systems“ ändern in: „Les systèmes“.

Punkt 45 Streichen und einfügen: „Gestrichen“.

Punkt 47 Streichen: „[,alle Schrauben eingesetzt]“.

Punkt 47 Im englischen Text, streichen: „[, all screws fixed]“.

Punkt 47 Im französischen Text, streichen: „[, toutes les vis sont fixées]“.

Punkt 54 Streichen und einfügen: „Gestrichen“.

Punkt 57 Im englischen Text „Gas or vapour water-spray“ ändern in: „Water-spray“.

Punkt 57 Im französischen Text „le système de pulvérisation d'eau pour les gaz ou vapeurs“ ändern in: „le système de pulvérisation d'eau“.

Punkt 57 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Anlage 2b:

Punkt 25.5 Im englischen Text: „of the fire-extinguishing hoses the special equipment“ ändern in : „of the fire-extinguishing hoses and the special equipment“.

Punkt 25.5 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Punkt 25.6 „Prüfbuch für alle geforderten Messergebnisse“ ändern in: „Prüfbuch mit allen geforderten Messergebnissen“.

Punkt 25.6 Im französischen Text: „tous les résultants de mesure“ ändern in: „tous les résultats de mesure“.

Punkt 25.24 Im englischen Text „[self-contained] [autonomous] protection systems“ ändern in: „autonomous protection systems“.

Punkt 25.24 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Punkt 25.25 Im englischen Text „self-contained protection systems“ ändern in: „autonomous protection systems“.

Punkt 25.25 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Anlage 3:

Im Einleitungssatz „Diese Information müssen mindestens in zwei Sprachen vorliegen“ ändern in: „Diese Kontrolllisten müssen mindestens in zwei Sprachen vorliegen“.

Im englischen Text „The information should be provided“ ändern in: “The checklists should be provided.“.

In (a) „vollständig“ ändern in: „abschließend“.

Anlage III

Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/276 (ADN-Ausgabe 2019) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)

1. **Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 8.1.2.3 r), s), t), v), dritte Spalte, Absatz c)**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
(Referenzdokument: *informelles Dokument INF.6*)
2. **Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 9.3.1.12.4, 9.3.3.12.4, zweite Spalte**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
(Referenzdokument: *informelles Dokument INF.6*)
3. **Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 9.3.1.52.1, 9.3.2.52.1, 9.3.3.52.1, dritte Spalte**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/36/INF.6*)
4. **Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 9.3.1.52.1 und 9.3.3.52.1, dritte Spalte**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
(Referenzdokument: *informelles Dokument INF.6*)
5. **Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 9.3.1.53.1, 9.3.2.53.1, 9.3.3.53.1, dritte Spalte**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
(Referenzdokument: *informelles Dokument INF.6*)
6. **Kapitel 7.2, 7.2.3.51.4, zweiter Absatz**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
(Referenzdokument: *informelles Dokument INF.6*)
7. **Kapitel 7.2, 7.2.3.51.7, erster Absatz**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
(Referenzdokument: *informelles Dokument INF.6*)

8. Kapitel 8.1, 8.1.2.3 s)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.6)

9. Kapitel 8.1, 8.1.2.3 v)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.6)

10. Kapitel 8.3, 8.3.5, zweiter Anstrich

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.6)
